



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Dokumentation

Einzelfragen zur Wehrpflicht

Einzelfragen zur Wehrpflicht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 058/24
Abschluss der Arbeit: 05.07.2024 (zugleich letzter Abruf der Internetseiten)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Zum Verhältnis der Wehrpflicht nur für Männer zum Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau	4
3.	Zur Wehrpflicht trotz Änderung des Geschlechtseintrags nach § 9 SGG	8
3.1.	Inhalt und Bedeutung	9
3.2.	Rechtsschutz	11
4.	Zur Wiedereinführung der Wehrpflicht nach dem schwedischen Modell	11
4.1.	Zum sog. schwedischen Modell	12
4.2.	Zum verfassungsrechtlichen Gebot der Wehrgerechtigkeit	12
4.3.	Das schwedische Modell im Spannungsverhältnis zur Wehrgerechtigkeit	14

1. Einleitung

Die vorliegende Dokumentation beschäftigt sich mit Einzelfragen zu der verfassungsrechtlich gemäß Art. 12a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)¹ geregelten Wehrpflicht und zu der einfachgesetzlichen Ausgestaltung.²

Unter 2. wird zunächst die Diskussion zum Verhältnis des **Art. 12a Abs. 1 GG zur Gleichberechtigung der Geschlechter nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG und dem Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG** erläutert. Unter 3. werden **§ 9 des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG)**³ und vor allem die Stellungnahmen zu der Vorschrift im Gesetzgebungsverfahren erörtert. Der Bundestag hat das SBGG am 12. April 2024 verabschiedet, das teilweise ab dem 1. August 2024 und im Übrigen zum 1. November 2024 in Kraft tritt.⁴ § 9 SBGG regelt die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht für den Fall einer Änderung des Geschlechtseintrags oder einer Streichung der Angabe zum Geschlecht in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem Spannungs- oder Verteidigungsfall. Unter 4. wird abschließend unter Berücksichtigung des vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entwickelten **Grundsatzes der Wehrgechtigkeit** die **Wiedereinführung der Wehrpflicht** in Anlehnung an das sog. **schwedische Modell** sowie die rechtswissenschaftliche Diskussion dazu dargestellt.

2. Zum Verhältnis der Wehrpflicht nur für Männer zum Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau

Die Wehrpflicht ist verfassungsrechtlich in Art. 12a Abs. 1 GG verankert. Danach können **Männer zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet** werden. Demgegenüber **können** nach Art. 12a Abs. 4 Satz 1 GG **Frauen** nur zu zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation **herangezogen werden**, wenn **im Verteidigungsfall der Bedarf an diesen Dienstleistungen nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt** werden kann.

Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt die **Gleichberechtigung von Mann und Frau**. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verbietet – im Schutzgehalt ähnlich mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG – die Benachteiligung oder Bevorzugung einer Person wegen ihres Geschlechtes (Diskriminierungsverbot). In diesem Zusammenhang erläutern die

1 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

2 Derzeit ist die Wehrpflicht zwar einfachgesetzlich ausgesetzt, lebt aber im Verteidigungs- und Spannungsfall wieder auf, vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Spannungsfall und Wiedereinführung der Wehrpflicht, Kurzinformation vom 12.06.2024, WD 2 - 3000 - 033/24.

3 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Selbstbestimmungsgesetz - SBGG) vom 19.06.2024 ([BGBl. I Nr. 206](#)).

4 Art. 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 19.06.2024 ([BGBl. I Nr. 206](#)).

Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Geschlechterspezifisches Recht – Grundrechtliche Beurteilung nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 GG, Ausarbeitung vom 05.06.2020, [WD 3 - 3000 - 124/20](#), S. 6 ff.,

übersichtsartig Art. 12a GG als geschlechterspezifisches Recht und fassen die bisherige **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)** zusammen. Die „Beschränkung der Wehrpflicht auf männliche Bürger“ ist dem

BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 1960 - 1 BvL 21/60, BVerfGE 12, 45 (52 f.),

zufolge kein Verfassungsverstoß. Die Vorschriften zum Wehrdienst – damals noch Art. 73 Abs. 1 GG a.F. und Art. 12 Abs. 3 GG a.F. – haben demnach „**gleichen verfassungsrechtlichen Rang mit Art. 3 Abs. 2 und 3 GG**“⁵. Im Jahr 2002 befasste sich das BVerfG zuletzt grundlegend mit dieser Thematik. Zwei Gerichte, die der Auffassung waren, dass das Verhältnis zwischen Art. 12a GG und Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG neu geprüft werden müsse, holten im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des BVerfG ein. Daraufhin entschied das

BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 2002 - [2 BvL 5/99](#), Rn. 40 ff., BVerfGE 105, 61 (70 ff.),

zunächst, dass die Wehrpflicht entsprechend seiner vorherigen Rechtsprechung verfassungsrechtlich verankert und nicht am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen sei. Ferner bestätigte das

BVerfG, Beschluss vom 27. März 2002 - [2 BvL 2/02](#), Rn. 27 f.,

seine Rechtsprechungslinie, vor allem mit Blick auf die neu gefassten Art. 12a Abs. 1 GG n.F. und Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG n.F. Das vorliegende Amtsgericht war der Auffassung, dass „tatsächliche oder rechtliche Veränderungen“ eingetreten seien, die eine **neue Prüfung des Verhältnisses der Wehrpflicht nur für Männer zum Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG sowie zu Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG nahelegten**. Rechtlich habe sich dem Amtsgericht zufolge die Situation geändert, weil nach Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG n.F. auch Frauen grundsätzlich freiwillig Dienst in der Bundeswehr leisten dürften. Außerdem habe sich durch den Mauerfall „eine grundlegend neue verteidigungspolitische Situation ergeben“. Ferner sei Art. 12a Abs. 4 GG dem Amtsgericht zufolge **keine verfassungsunmittelbare Sonderregelung**. Es liege kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung von Frauen und Männer vor, sodass diese ungerechtfertigt sei. Das BVerfG führte gegen die Argumentation des Amtsgerichtes aus, dass

[a]uch nach der Neufassung des Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG [...] Frauen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden [dürfen]. Art. 12a Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 GG haben **unverändert gleichen verfassungsrechtlichen Rang mit Art. 3 Abs. 2 und 3 GG**. Das Amtsgericht setzt sich, indem es Art. 12a GG zu einer verfassungswidrigen Verfassungsnorm

5 Hervorhebungen nicht im Original.

erklärt, weil sie gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG verstoße, über diese Ranggleichheit hinweg.⁶

Auch das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** folgt der Rechtsprechung des BVerfG. So bestätigte das

BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 2006 - [6 B 9/06](#),

dass Art. 12a GG den gleichen verfassungsrechtlichen Rang habe wie Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG. Ferner entschied das BVerwG in diesem Kontext, dass es „auf einer Entscheidung des Verfassungsgebers in Art. 12a GG“ beruhe, wenn „Frauen - anders als Männer - in Friedenszeiten nicht zu einem Pflichtdienst herangezogen werden“.

Die Rechtsprechung des BVerfG wird ferner in der **rechtswissenschaftlichen Kommentarliteratur** überwiegend angenommen. In diesem Zusammenhang spricht unter anderem

Schwarz, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund Band 1, 2. Auflage 2022, § 23 (Äußere Sicherheit und militärische Verteidigung) Rn. 49,

Anlage 1

von Art. 12a Abs. 1 GG als **verfassungsimmanenter (verfassungsunmittelbarer) Sonderregelung**. Ferner sieht

Kämmer, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar Band 1, 7. Auflage 2021, Art. 12a Rn. 8,

Anlage 2

in der Wehrpflicht nach Art. 12a Abs. 1 GG nur für Männer „**kein verfassungswidriges Verfassungsrecht**“, sondern eine **wirksame Einschränkung der Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 GG**. Auch

Thiele, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar Band 1, 4. Auflage 2023, Art. 12a Rn. 20,

Anlage 3

schließt sich der Auffassung an, dass Art. 12a Abs. 1 GG eine Sonderregelung ist. Die Diskriminierungsverbote der Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 GG können ihm zufolge **aus verfassungssystematischen Gründen nicht verletzt** sein.

6 BVerfG, Beschluss vom 27. März 2002 - [2 BvL 2/02](#), Rn. 29; Hervorhebungen nicht im Original.

Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 12a Rn. 4,

Anlage 4

bezeichnet Art. 12a Abs. 1 GG als **lex specialis** zu Art. 3 Abs. 2 GG. Daher sei die Beschränkung der Wehrpflicht nur auf Männer zulässig.

Die Beschränkung der Wehrpflicht nach Art. 12a Abs. 1 GG nur auf Männer wird allerdings auch vereinzelt kritisiert. So vertritt

Ekardt, Wehrpflicht nur für Männer - vereinbar mit der Geschlechteregalität aus Art. 79 III GG?, DVBl. 2001, 1171,

Anlage 5

die Auffassung, dass das Gleichberechtigungsgebot nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ein „nicht derogierbarer Bestandteil des Grundgesetzes“ im Sinne des Art. 79 Abs. 3 GG sei. **Art. 12a Abs. 1 GG verstoße** dem Autor zufolge **gegen ein unmittelbar aus Art. 79 Abs. 3 GG folgendes Gleichberechtigungsgebot**, weil es keinen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen gebe. Daher sei Art. 12a Abs. 1 GG **verfassungswidriges Verfassungsrecht**.

Des Weiteren argumentiert

Schiffbauer, Verfassungsrechtliche Aspekte einer allgemeinen Dienstpflicht, GSZ-Sonderausgabe 2022, 55 (58 f.),

Anlage 6

dass zwar Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG „nicht als Einwände gegen die normhierarchisch[en] gleichrangigen und inhaltlich zugleich spezielleren Bestimmungen des Art. 12a GG dienen können“. Allerdings könne eine „geschlechterdifferenzierende Dienstpflicht“ gegen Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁷ verstoßen. Demnach müsse Art. 12a GG völkerrechtskonform ausgelegt werden. Auch *Schiffbauer* diskutiert die Vereinbarkeit von Art. 12a GG mit Art. 79 Abs. 3 GG, jedoch anders als zuvor *Ekardt* nicht anhand eines insoweit von Art. 79 Abs. 3 GG enthaltenen Gleichberechtigungsgebots, sondern mit Blick auf das **allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG** und das darin enthaltene **geschlechtsbezogene Selbstbestimmungsrecht**. Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht beruhe auch auf der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, die von dem nicht änderbaren Kern der Verfassung **nach Art. 79 Abs. 3 GG umfasst** sei. Es spreche dem Autor zufolge „[a]ngesichts der aktuellen, dynamischen Auslegung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Ansehung der geschlechtlichen

7 [Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten \(Europäische Menschenrechtskonvention\)](#) vom 04.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 15 vom 24.06.2013 m.W.v. 01.08.2021.

Identität“ einiges dafür, „Art. 12a GG als verfassungswidriges – oder besser: verfassungswidrig gewordenes – Verfassungsrecht zu qualifizieren“.

Diese Auffassungen von *Ekardt* und *Schiffbauer* kritisiert

Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 103. Ergänzungslieferung Januar 2024, Art. 12a Rn. 45 ff.

Anlage 7

Mehde zufolge sei von Art. 79 Abs. 3 GG weder ein Gleichberechtigungsgebot noch das allgemeine Persönlichkeitsrecht einschließlich des geschlechtsbezogenen Selbstbestimmungsrechts umfasst. Vielmehr seien sich „für Einzelpersonen ergebende Probleme“, die sich aus der Ungleichbehandlung gemäß Art. 12a GG ergeben, im Vollzug aufzulösen. So seien „Veränderungen in der Wahrnehmung [...] rechtspolitisch aufzufangen“. Sie können dem Autor zufolge „nicht mit Hilfe der Kategorie des verfassungswidrigen Verfassungsrechts gelöst werden“.

Teilweise wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur, wie von

Gornig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Band 1, 8. Auflage 2024, Art. 12a Rn. 23 ff.,

Anlage 8

dem BVerfG zwar insoweit gefolgt, dass Art. 12a GG wegen der Gleichrangigkeit zu Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG kein verfassungswidriges Verfassungsrecht sei. Dennoch sollte diesen Autoren zufolge **Art. 12a GG geändert werden, weil kein sachlicher Grund für Ungleichbehandlung von Männern gegenüber Frauen** ersichtlich sei. Dies fordert auch

Schur, Diskriminierung von Männern in der Gesetzgebung und Rechtsprechung des BVerfG, NJOZ 2021, 1185,

Anlage 9

der jedoch nicht näher auf das rechtsdogmatische Verhältnis zwischen Art. 12a GG und Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG eingeht. Nach der Auffassung des Autors sei eine Änderung des Art. 12a Abs. 1 GG jedenfalls „überfällig“.

3. Zur Wehrpflicht trotz Änderung des Geschlechtseintrags nach § 9 SBGG

In Bezug auf die Wehrpflicht nur für Männer gemäß Art. 12a Abs. 1 GG ist **§ 9 SBGG** von Bedeutung, der die **Zuordnung zum männlichen Geschlecht** nach einer Änderung oder Streichung des Geschlechtseintrags in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem Spannungs- oder Verteidigungsfall regelt. Darin heißt es:

Die rechtliche **Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht** bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem

die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. Der zeitliche Zusammenhang ist unmittelbar **ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während desselben gegeben.**

Nach §§ 1, 2 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG)⁸ gilt die Wehrpflicht derzeit nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall (Art. 80a, 115a GG). Ob eine Person ein **wehrpflichtiger Mann im Sinne des Art. 12a Abs. 1 GG** ist, bestimmt sich nach der **Eintragung des Geschlechts im Melderegister** (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 WPflG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes [BMG]⁹).

3.1. Inhalt und Bedeutung

§ 9 SBGG soll laut des

Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften, [BT-Drs. 20/9049](#) vom 1. November 2023, S. 47,

verhindern, dass die verfassungsrechtlich vorgesehene und einfachgesetzlich auf den Verteidigungs- und Spannungsfall beschränkte Dienstpflicht für Männer durch eine etwaige Änderung des Geschlechtseintrags umgangen wird. Die Ausnahmeregelung des § 12 WPflG soll daneben bestehen bleiben, um im Einzelfall „unbillige Härtefälle“ zu vermeiden.

Bereits **vor der Einführung des § 9 SBGG** wurden in der rechtswissenschaftlichen Literatur etwaige Umgehungen oder Missbrauchsgefahren diskutiert. So wirke Art. 12a Abs. 1 GG

Schiffbauer, Verfassungsrechtliche Aspekte einer allgemeinen Dienstpflicht, GSZ-Sonderausgabe 2022, 55 (58 f.),

Anlage 6 (s.o.)

zufolge „entweder **potenziell rechtsmissbrauchsfördernd** oder **potenziell persönlichkeitsrechtsnötigend**“, je nachdem, aus welcher Perspektive der persönliche Regelungsbereich des Art. 12 Abs. 1a GG betrachtet würde. Dem Autor zufolge könnten Männer sich vor dem Hintergrund der Vorschrift und einer drohenden Wehrpflicht genötigt sehen, ein anderes Geschlecht anzunehmen, obwohl sie sich als Mann identifizieren. Ähnlich argumentiert

Völzmann, Postgender im Recht? Zur Kategorie „Geschlecht“ im Personenstandsrecht, JZ 2019, 381 (389).

Anlage 10

8 [Wehrpflichtgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 392).

9 [Bundesmeldegesetz](#) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 19.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206).

Vor diesem Hintergrund des Konflikts zwischen der individuellen Selbstbestimmung, der Wehrpflicht nur für Männer und etwaiger Missbrauchsgefahren greifen daher

Guckelberger, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, 15. Auflage 2022, Art. 12a GG Rn. 10,

Anlage 11

zufolge Reformüberlegungen zu kurz, die zur Vermeidung der Rechtsmissbrauchsgefahren Frauen in die bestehende Wehrpflicht miteinbeziehen.

Zwar soll § 9 SBGG einen etwaigen Missbrauch der Änderung oder Streichung des Geschlechtseintrags mit Blick auf eine mögliche Einziehung zum Wehrdienst im Fall des Verteidigungs- und Spannungsfalls verhindern. Die **Regelung des § 9 SBGG** haben dennoch mehrere Sachverständige **verfassungsrechtlich** und **rechtspolitisch kritisiert**. Eine Übersicht zur Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit allen an- und unaufgeforderten Stellungnahmen findet sich auf der Internetseite des

Deutschen Bundestags, [Selbstbestimmungsgesetz stößt auf Zustimmung und Skepsis](#).

So sei die Regelung unter anderem nach

Allenberg, Deutsches Institut für Menschenrechte, [Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften \(SBGG\)](#), 16. November 2023, Ausschussdrucksache 20(13)78g, S. 17 f.,

„von einem **Generalverdacht** gegenüber Menschen, die ihren Geschlechtseintrag ändern lassen, geprägt“. Die gesetzgeberische Intention beruhe auf der unzutreffenden Annahme, dass die Änderung des Geschlechtseintrags im engen zeitlichen Zusammenhang mit einem Spannungs- oder Verteidigungsfall in aller Regel mit dem Ziel der Umgehung der Wehrpflicht verfolgt werde. Darin sei ein **schwerer Eingriff in die geschlechtliche Selbstbestimmung** zu sehen. Dies gelte vor allem für trans Soldatinnen, die „in besonderer Weise der Gefahr sexualisierter Kriegsgewalt ausgesetzt“ seien. Daran vermöge auch die Regelung des § 12 WPfLG nichts zu ändern, weil diese nicht die positive Bescheidung etwaiger Zurückstellungsanträge von trans Frauen gewährleisten könne. Aus diesen Gründen sei § 9 SBGG **unverhältnismäßig** und solle gestrichen werden.

Weitere Stellungnahmen kritisieren die Annahme des Gesetzgebers, **es bestünde überhaupt eine Missbrauchsgefahr**. So führt

Köhler, Transgender Europe e.V. (TGEU), [Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend \(Familienausschuss\) des Deutschen Bundestages am 13. November 2023](#), 8. November 2023, Ausschussdrucksache 20(13)78e, S. 23,

aus, „die Befürchtung, dass cis Männer das Gesetz missbrauchen würden[,] um dem Wehrdienst zu entgehen[,] ist im höchsten Maße unwahrscheinlich und drückt vor allem Misstrauen gegenüber trans Personen aus“. In eine ähnliche Richtung argumentiert

Mangoldt, [Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023](#), 27. November 2023, Ausschussdrucksache 20(13)78i, S. 11,

und sieht in § 9 SBBG „den Versuch einer weiteren **Abschreckung vor Inanspruchnahme des Grundrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung**“. Aus ihrer Sicht sei daher die Streichung der Regelung und die Schaffung einer neuen Ausnahmeregelung im systematisch passenden WPflG angemessen. Des Weiteren plädiert

Ataman, Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung (UBAD), [Stellungnahme der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag zur Änderung weiterer Vorschriften](#), 25. Oktober 2023, Ausschussdrucksache 20(13)77a, S. 4,

für eine **Härtefallregelung**, die ein **Abweichen im Einzelfall** von der Rechtsfolge des § 9 SBBG ermöglicht.

Jacob/Märker, [Kurzgutachten zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung betreffend ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften \(SBBG-E\)](#), 9. November 2023, Ausschussdrucksache 20(13)77t, S. 31 ff.,

zufolge öffne die Vorschrift der **Willkür** „Tür und Tor“. Dies liege an dem Umstand, dass eine Erklärung zum Geschlechtseintrag nach § 2 SBBG auch mündlich vorgenommen werden könne. Eine betroffene Person könne nämlich behaupten, den Antrag auf Geschlechtsänderung bereits mündlich vor der zweimonatigen Frist vor Feststellung des Spannungs- und Verteidigungsfalls gestellt zu haben. Dadurch würde die Person den Wehrdienst umgehen können. Laut den Autoren sei daher auch zu befürchten, dass es in diesen Fällen zu einem starken **Anwuchs an verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren** käme. Außerdem könnten wehrunwillige Männer bereits vorsorglich ihre Geschlechtseintragung ändern, um für den Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nicht als männlich im Sinne des Art. 12a Abs. 1 GG zu gelten.

3.2. Rechtsschutz

Gegen eine etwaige Einberufung (§ 21 WPflG) im Zusammenhang mit § 9 SBBG steht den Betroffenen nach der aufdrängenden Sonderzuweisung des **§ 32 WPflG** der **Verwaltungsrechtsweg** zu. Denn § 9 SBBG regelt nur den Personenkreis der Wehrpflichtigen, die Betroffenen müssen sich aber letztendlich gegen den Einberufungsbescheid wenden. Betroffene können gegen den Einberufungsbescheid im Hauptsachverfahren Klage einreichen sowie verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz beantragen. Die Erhebung der Klage gegen den Einberufungsbescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung (§ 35 Satz 1 WPflG).

4. Zur Wiedereinführung der Wehrpflicht nach dem schwedischen Modell

Ferner wird gefragt, ob und gegebenenfalls inwiefern es mit dem sog. **Grundsatz der Wehrerechtigkeit** vereinbar wäre, die Wehrpflicht wieder einzuführen, allerdings, wie in Schweden, nur einen Teil der Bevölkerung zum Wehrdienst zu verpflichten.

4.1. Zum sog. schwedischen Modell

Das sog. schwedische Modell der „Wehrpflicht“ (auf Schwedisch *värnplik*) erläutern die

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Wiedereinführung der Wehrpflicht in Schweden, Sachstand vom 13. Juni 2018, [WD 2 - 3000 - 076/18](#).

Danach baut das „Personalgewinnungsmodell der Streitkräfte“ auf einer „**Kombination aus Pflicht- und Freiwilligendienst**“ auf. Die Zwangsrekrutierung gilt für Männer und Frauen gleichermaßen. Die Auswahl der Personen für den Wehrdienst erfolgt auf der Grundlage von webbasierten Fragebögen, die alle schwedischen Staatsangehörigen ausfüllen sollen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dabei ist ein Kriterium die Bereitschaft der Personen, ihrem Land zu dienen. Weitere Ausführungen zum sog. schwedischen Modell macht

Groh, [Wehrpflicht – demnächst auch für Frauen? Das schwedische Modell und das Grundgesetz](#), Verfassungsblog, 8. März 2024,

wonach dieses „auf eine Kombination aus Anreizsteuerung, Freiwilligkeit und Zwangsverpflichtung“ setze. Maßgeblich für die Einberufung sei der Autorin zufolge insbesondere die Wehrwilligkeit der befragten Personen und ihre physische und psychische Tauglichkeit.

4.2. Zum verfassungsrechtlichen Gebot der Wehrgerechtigkeit

Bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Wehrdienstes und der Auswahl der Wehrpflichtigen gilt nach der überwiegenden Auffassung das vom BVerfG entwickelte **Gebot der Wehrgerechtigkeit als Ausdruck der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG**.¹⁰ Dazu hat das

BVerfG, Urteil vom 13. April 1978 - 2 BvF 1, 2, 4, 5/77, BVerfGE 48, 127 (162 ff.),

wie folgt grundlegend entschieden:

Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens [...]. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Notwendigkeit, Wehrgerechtigkeit im Innern ebenso aufrechtzuerhalten wie die Verteidigungsbereitschaft des grundrechtsgarantierenden Staates nach außen, fordert eine hinreichend bestimmte normative Festlegung der Wehrdienstausnahmen [...].

[...] Sind mehr wehrdienstfähige (§ 8a WpflG) und auch verfügbare Wehrpflichtige vorhanden als nach den Personalanforderungen der Truppe benötigt werden, so wird der Gleichheitssatz nicht schon dadurch verletzt, daß nicht alle Wehrpflichtigen eines Geburtsjahrgangs zur Ableistung des Grundwehrdienstes herangezogen werden. **Im Interesse der bestmöglichen Deckung des Personalbedarfs** ist es zum Beispiel zulässig, bei der Entscheidung über die Einberufung bestimmte, auf **die Erfordernisse der Truppe bezogene Auswahlkriterien**,

¹⁰ Vgl. dazu Ausführung in der rechtswissenschaftlichen Literatur etwa Gornig in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 12a Rn. 10; Kokott/Hummel in: Sachs, GG, Art. 12a Rn. 11; Kämmerer in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 12a, Rn. 19.

etwa das Ergebnis einer besonderen Eignungsprüfung (§ 20a WpflG) oder den **bei der Musterung festgestellten Tauglichkeitsgrad** und im Zusammenhang damit auch die Jahrgangszugehörigkeit, zugrunde zu legen. Allerdings darf nicht außer Betracht bleiben, daß die Heranziehung zum 15 Monate dauernden Grundwehrdienst und die weiteren wehrrechtlichen Verpflichtungen erheblich **in die persönliche Lebensführung**, insbesondere **in die berufliche Entwicklung des Wehrpflichtigen eingreifen**. Zur Wahrung der staatsbürgerlichen Gleichheit und Wehrgerechtigkeit ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, daß die **Einberufungen nicht willkürlich** vorgenommen werden. Hiervon hängt nicht zuletzt auch ab, ob die individuelle Wehrbereitschaft im Sinne der Einsicht, persönliche Opfer für das Gemeinwesen erbringen zu müssen, erhalten werden kann. **Wehrdienstausnahmen und Zurückstellungen müssen deshalb sachgerecht** sein. Die Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung (§ 21 WpflG) haben sich strikt im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes zu halten. Es ist nicht zulässig, einzelne Wehrpflichtige oder Gruppen von Wehrpflichtigen über die gesetzlich vorgezeichneten Wehrdienstausnahmen hinaus - womöglich sogar je nach dem aktuellen Personalbedarf in von Jahr zu Jahr wechselndem Umfang - von der Wehrdienstleistung grundsätzlich auszunehmen [...].¹¹

Des Weiteren verlange das Grundgesetz dem BVerfG zufolge, dass ein **Wehrdienstfähiger grundsätzlich auch Wehrdienst zu leisten** habe, und verbiete, „in den als Ersatz des Wehrdienstes eingerichteten Zivildienst andere als solche Wehrpflichtige einzuberufen, die nach Art. 12a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 GG den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern dürfen“. Das

BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2005 - [6 C 9.04](#), BVerwGE 122, 331 (339),

folgt der Rechtsprechung des BVerfG dem Grunde nach. Demnach ziele das Gebot der Wehrgerechtigkeit „auf Gleichheit im Belastungserfolg“. Das BVerwG verweist in seinem Urteil auf eine ältere Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 26. Februar 1993 - 8 C 20.92), in dem „von einem Gebot der Verfassung zur **umfassenden und gleichmäßigen Heranziehung der Wehrpflichtigen zu einer Dienstleistung** gesprochen“ wurde. Insoweit genieße der Gesetzgeber einen weiten Spielraum bei der Gestaltung der Wehrpflicht und der Ausnahmen von der Wehrpflicht. Erforderlich sei allerdings eine „Abwägung zwischen der Notwendigkeit einer wirksamen Landesverteidigung und der Erfüllung der Bündnisverpflichtungen einerseits und den Anforderungen der Wehrgerechtigkeit andererseits“. Nicht mit dem Gebot der Wehrgerechtigkeit vereinbar sei es, „wenn die Zahl der Angehörigen eines Altersjahrgangs, die tatsächlich Wehrdienst leisten, deutlich hinter der Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen dieses Jahrgangs zurückbleibt“. Dann sei der Gesetzgeber zum Handeln verpflichtet. Die einfachgesetzlichen Grundlagen müssen insoweit die **Anforderungen an die Wehrpflicht und Möglichkeiten der Wehrdienstverweigerung deutlich bestimmen** und dies **nicht allein dem Ermessen der das Wehrpflichtgesetz vollziehenden Behörde überlassen**. Die Nichteinberufung von grundsätzlich Wehrpflichtigen setze einen sachlichen Grund voraus, den der Gesetzgeber hinreichend bestimmen müsse. In dem Fall, dass die Zahl der tatsächlich wehrdienstleistenden Personen hinter der Zahl der verfügbaren Wehrpflichtigen zurückbliebe, müsse der Gesetzgeber,

11 Hervorhebungen nicht im Original.

wenn er nicht in Anbetracht des verringerten Bedarfs der Bundeswehr an Wehrpflichtigen und der Anforderungen der Wehrgerechtigkeit überhaupt auf die Wehrpflicht verzichten will, die entstandene Lücke durch eine sachgerechte Neuregelung der Verfügbarkeitskriterien, insbesondere durch die Erweiterung der Wehrdienstausnahmen, schließen und damit für die Wiederherstellung verfassungsgemäßer Zustände sorgen [...].

4.3. Das schwedische Modell im Spannungsverhältnis zur Wehrgerechtigkeit

Am 12. Juni 2024 hat der Bundesverteidigungsminister ein neues Modell für den Wehrdienst in Deutschland vorgestellt. Näheres dazu ist zu finden auf der Internetseite des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg),

BMVg, Pressemitteilung: [Bundesminister der Verteidigung stellt neues Wehrdienstmodell vor](#), 12. Juni 2024:

Das neue Wehrdienstmodell sieht vor, dass **Frauen und Männer mit Erreichen des wehrdienstfähigen Alters angeschrieben** werden. Männer müssen einen Fragebogen ausfüllen und zurücksenden. Frauen können dies freiwillig tun. Die Bundeswehr wird ein breites, digitales Informationsangebot bereitstellen, so dass sich Interessierte noch umfassender über den Auftrag und die Möglichkeiten der Bundeswehr informieren können. Durch diese direkte Ansprache werden sich mehr junge Frauen und Männer mit der Bundeswehr und ihren Aufgaben zur Verteidigung der Sicherheit Deutschlands auseinandersetzen.

Auf der Grundlage der ausgefüllten Fragebögen erfolgt die Einladung zur Musterung und anschließend die **Auswahl der Geeignetsten und Motiviertesten**. Es erfolgt also eine **Auswahl nach Qualitätskriterien**.¹²

Dieses Modell sieht, wie in Schweden, das Ausfüllen von Fragebögen vor, um die geeignetsten und motiviertesten Personen für den Wehrdienst zu finden. Dem

BMVg, [FAQ: Der „Neue Wehrdienst“ bei der Truppe](#), 12. Juni 2024,

zufolge handelt es sich dabei nicht um eine Wiedereinführung der Wehrpflicht, weil das Ziel „die Erfassung von wehrdienstfähigem Personal [ist], es erfolgt eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung und Motivation, zunächst **auf Basis der Freiwilligkeit**“,¹³ auch wenn der Fragebogen jedenfalls von Männern zwingend ausgefüllt werden müsse. Konkrete Gesetzesvorhaben in diesem Zusammenhang sind allerdings noch nicht öffentlich zugänglich.

Fraglich ist, ob das sog. schwedische Modell in Deutschland verfassungskonform wäre. Zum Teil wird in diesem Zusammenhang vertreten, dass das schwedische Modell in Deutschland verfassungsrechtliche Probleme hervorrufen, insbesondere mit dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit kollidieren könne. So weist

12 Hervorhebungen nicht im Original.

13 Hervorhebung nicht im Original.

Rath, [Schwedisches Modell nur mit Grundgesetzänderung](#), Legal Tribune Online, 27. Dezember 2023,

darauf hin, dass das schwedische Modell nur die **Einberufung eines Bruchteils** der grundsätzlich Wehrpflichtigen zur Folge hätte. Dies sei vor dem Hintergrund, dass Wehrdienstfähige grundsätzlich auch Wehrdienst leisten müssen, wegen des vom BVerfG entwickelten Grundsatzes der Wehrgerechtigkeit **verfassungsrechtlich problematisch**. *Rath* bringt ins Spiel, eine solche Regelung einer neuartigen Wehrpflicht gleich in der Verfassung festzuschreiben. Zu beachten sei ferner, dass in Schweden sowohl Männer als auch Frauen grundsätzlich wehrpflichtig seien, in Deutschland nach der geltenden Rechtslage mit Art. 12a Abs. 1 GG nur Männer. Für die Einbeziehung von Frauen in die Wehrpflicht sei eine Verfassungsänderung erforderlich. Auch

Groh, [Wehrpflicht – demnächst auch für Frauen? Das schwedische Modell und das Grundgesetz](#), Verfassungsblog, 8. März 2024,

äußert im Hinblick auf die Wehrgerechtigkeit **verfassungsrechtliche Bedenken**, wenn der Gesetzgeber die **Einberufungskriterien zu weit einschränke** und dadurch nur wenige Wehrpflichtige tatsächlich zur Verfügung stünden.

Heinemann, [Wehrpflicht für Willige?](#), Legal Tribune Online, 18. April 2023,

verweist auf den **Ermessensspielraum** des Gesetzgebers bei der Einberufungspraxis. Zwar gebiete der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit eine durch das einfache Gesetz bestimmte umfassende und gleichartige Einberufung der Wehrpflichtigen, aber eben **keine vollständige**, soweit ein sachlicher Grund dafür bestehe. Hierbei sei insbesondere auch der **Personalbedarf der Bundeswehr** zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber sei bei der Ausübung seines Ermessens nicht an wehrmedizinische, also unmittelbar in der Person des Wehrpflichtigen liegende Umstände gebunden. Darüber hinaus könne auch die **Moral der Truppe ein Eignungskriterium** sein, wie es das schwedische Modell auch vorsehe, indem es die Wehrpflichtigen nach ihrer Wehrwilligkeit beurteilt und auswählt.

Wegen der Möglichkeit des schwedischen Modells, auch **Frauen in den verpflichtenden Wehrdienst** aufzunehmen, sind sich *Rath*, *Groh* und *Heinemann* insoweit einig, dass es einer **Verfassungsänderung von Art. 12a Abs. 1 GG** bedarf, weil danach bislang ausdrücklich nur Männer zum Dienst an der Waffe verpflichtet werden können.

Groh führt ergänzend aus, dass eine Wehrpflicht für Frauen und Männer gleichermaßen den personellen Bedarf und die Kapazität der Streitkräfte übersteigen würde. Daher sei ihr zufolge eine Verfassungsänderung und die Festlegung einer **Quote an Einzuberufenden** erforderlich. Insgesamt müsse „[d]ie Wehrpflicht [...] also von vornherein eingebunden werden in ein allgemeines Dienstpflichtsystem – das alle Männer und alle Frauen gleichermaßen trifft“. Auch dies erfordere eine Verfassungsänderung des Art. 12a GG.
